

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck vom 17. April 2002

zuletzt geändert durch:

Satzung vom 5. Februar 2004

Satzung vom 11. Januar 2005

Satzung vom 28. November 2006

Satzung vom 23. April 2007

Satzung vom 28. Februar 2012 (NBl. HS MWV Schl. H. S. 28)

Satzung vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 21)

Satzung vom 19. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 79)

Satzung vom 2. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103)

Satzung vom 20. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

Satzung vom 11. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 7)

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. November 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Laut § 74 des Hochschulgesetzes (HSG) des Landes Schleswig-Holstein muss die Studierendenschaft eine Beitragssatzung erlassen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags.

§ 1

Studierendenschaftsbeitrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (regionales und landesweites Semesterticket).

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der Technischen Hochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt für das Wintersemester 2019/2020 194,70 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 55,20 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 3 geregelt.
- (2) Der Beitrag beträgt für das Sommersemester 2020 201,50 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2020 56 Euro, der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket ist nachstehend in Absatz 3 geregelt.
- (3) Der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt:
 1. für das Wintersemester 2019/2020 124 Euro
 2. für das Sommersemester 2020 130 Euro
 3. für das Wintersemester 2020/2021 136 Euro
 4. für das Sommersemester 2021 142 Euro
 5. für das Wintersemester 2021/22 148 Euro.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Die Beiträge werden bei der Einschreibung und dann jeweils einen Monat vor Beginn des Folgesemesters fällig.

§ 5 Beitragserhebung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit dem Studentenwerk die Einziehung der Beiträge durch das Studentenwerk vereinbaren.

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Beitragspflicht für ein bereits begonnenes Semester sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien,
 1. deren Einschreibung zum Studium noch im ersten Monat des Semesters endet oder
 2. bei denen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium noch im ersten Monat des Semesters beginnt und nicht vor Beginn des letzten Monats dieses Semesters endet.

(2) Folgende Personengruppen können sich den Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss erstatten lassen:

1. Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes) sind,
2. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende in einem Onlinestudiengang,
4. Studierende, die aufgrund eines Auslandsstudiums, eines Bundesfreiwilligendienstes oder einer ein ordnungsgemäßes ausschließenden Krankheit – oder für sonstige Zwecke – beurlaubt sind,
5. Studierende, die sich nachweislich durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des regionalen Semestertickets aufhalten, zulässige Zwecke sind studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten,
6. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule bzw. Akademie in Schleswig-Holstein immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Beitrag, einschließlich des auf das landesweite Semesterticket entfallenden Beitragsanteils, vollständig bezahlt haben.

(3) Folgende Personengruppen zahlen keinen Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket und haben keinen Anspruch darauf:

1. Gasthörerinnen und Gasthörer,
2. Studierende in Abend- und Fernstudiengängen,
3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also um hauptberufliche Studierende handelt.

(4) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonates schriftlich beantragt werden. Dem Antrag auf Befreiung muss nach:

1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Technischen Hochschule Lübeck,
2. Absatz 2 Nr. 1 der Schwerbehindertenausweis,
3. Absatz 2 Nr. 6 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsanteils

beigelegt werden.

(5) Im Fall der Bewilligung des Antrags wird der Studierendenausweis vom Allgemeinen Studierendenausschuss als Semesterticket entwertet und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung in der zuletzt geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.